

Zürcherische Botanische Gesellschaft

Statuten 2013

1. Zweck und Tätigkeit

Art. 1.1

Die Zürcherische Botanische Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

Art. 1.2

Die Gesellschaft besteht aus Freunden der Botanik. Die Gesellschaft will ihre Mitglieder zur Beschäftigung mit der Pflanzenwelt anregen und ihnen Erkenntnisse der botanischen Forschung vermitteln. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 1.3

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck

- im Winterhalbjahr sechs bis acht Gesellschaftssitzungen mit Vorträgen oder Demonstrationen über neuere Forschungsergebnisse aus dem Gesamtgebiet der Botanik;
- vier bis sechs Exkursionen und Besichtigungen;
- weitere Aktivitäten zur Förderung der Kenntnis und des Schutzes der Flora des Kantons Zürich.

Alle Aktivitäten des Vereins stehen auch weiteren interessierten Personen offen.

2. Mitglieder

Art. 2.1

In die Gesellschaft kann aufgenommen werden, wer sich an der Tätigkeit der Gesellschaft beteiligen oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen will.

Art. 2.2

Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

4. Generalversammlung

Art. 4.1

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Genehmigung eines groben Budgets für das kommende Jahr;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- der Beschluss über Ausgaben zu Lasten des «Köllikerfonds»;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 4.2

In der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4.3

Die Ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Erforderlichenfalls beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von wenigstens zwanzig Mitgliedern zudem eine Ausserordentliche Generalversammlung ein.

5. Vorstand

Art. 5.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, dem Exkursionsleiter und wenigstens einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert

sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5.2

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht den anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

Art. 5.3

Der Präsident organisiert und leitet die Gesellschaftssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen; ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 5.4

Der Aktuar führt in den Vorstandssitzungen und in den Generalversammlungen das Protokoll und verfasst zuhanden der Ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht der Gesellschaft.

Art. 5.5

Der Quästor verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht die Jahresbeiträge der Ordentlichen Mitglieder ein, führt die Laufende Rechnung und erstellt die Jahresrechnung der Gesellschaft

Art. 5.6

Der Exkursionsleiter organisiert und leitet die Exkursionen und Besichtigungen.

Art. 5.7

Die Beisitzer beraten den Vorstand und können bei Bedarf spezielle Funktionen übernehmen.

6. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung anhand der Belege und stellen der Generalversammlung Antrag auf Entlastung des Quästors.

7. Ordentliches und Besonderes Aufnahmeverfahren, Ernennungen, Wahlen, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 7.1

Aufnahme als Ordentliches Mitglied: Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, meldet dies bei einem Vorstandsmitglied an. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft durch die Zahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 8.1.

Art. 7.2

Ernennung zum Ehrenmitglied: Der Vorstand kann im Einladungszirkular zur Generalversammlung die Ernennung bestimmter Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zur Bestätigung der Ernennungen durch die Generalversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7.3

Wahl zum Präsidenten, zum Vorstandsmitglied, zum Rechnungsrevisor: Die Generalversammlung wählt mit relativem Mehr die Vorstandsmitglieder und wenigstens zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Ergänzungswahlen für den Rest einer Amtsdauer können in jeder Gesellschaftssitzung vorgenommen werden, sofern sie im Einladungszirkular angekündigt worden sind.

Art. 7.4

Wer während zweier aufeinanderfolgender ganzer Amtsperioden als Präsident geamtet hat, kann nicht für eine unmittelbar anschliessende dritte Amtsdauer zum Präsidenten gewählt werden.

8. Jahresbeiträge, Einmaliger Beitrag

Art. 8.1

Die Ordentlichen Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 8.2

Ordentliches Mitglied auf Lebenszeit wird, wer als einmaligen Beitrag das Zwanzigfache des Jahresbeitrags bezahlt.

9. Finanzielle Mittel

Art. 9.1

Die Jahresbeiträge der Ordentlichen Mitglieder und allfällige weitere Einnahmen werden zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet.

Art. 9.2

Die Überschüsse der laufenden Rechnung bilden das bewegliche Vermögen der Gesellschaft, das zur Deckung grösserer oder unvorhergesehener Ausgaben verwendet wird.

Art. 9.3

Der «Köllikerfonds» bildet ein Sondervermögen der Gesellschaft. Er besteht aus einem unantastbaren Grundkapital von tausend Franken und wird vermehrt durch die einmaligen Beiträge, die Ordentliche Mitglieder zur Erlangung der Mitgliedschaft auf Lebenszeit bezahlen, sowie durch die Zinserträge des «Köllikerfonds». Aus dem «Köllikerfonds» können Arbeiten über die Zürcher Flora unterstützt werden und können Publikationen finanziert werden, die den Mitgliedern abgegeben werden sollen. Ausgaben zu Lasten des «Köllikerfonds» müssen in einer Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 10.1

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 10.2

Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit; dieser nimmt die Streichung im Mitgliederverzeichnis vor.

Art. 10.3

Wer trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 10.4

Wer wider die Interessen der Gesellschaft handelt, kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 11.1

Wo in diesen Statuten männliche Personenbezeichnungen vorkommen, gelten diese auch für die entsprechenden weiblichen Personenbezeichnungen.

Art. 11.2

Änderungen dieser Statuten können von einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11.3

Die Auflösung der Gesellschaft kann von einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft fällt dann der Vereinigung der Freunde des Botanischen Gartens Zürich zu, ebenfalls einem gemeinnützigen, steuerbefreiten Verein.

Art. 11.4

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Februar 1993 und treten am 13. Februar 2013 in Kraft.

So beschlossen von der Ordentlichen Generalversammlung vom 13. Februar 2013.

Der Präsident

Die Aktuarin

Michael Kessler

Nina Richner

Die Zürcherische Botanische Gesellschaft ist am 24. November 1890 als Sektion der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft gegründet worden.